

S. 480. a (3)

Rundmachung.

Das k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1863 sich ergebenden Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungs-Materialien und Sorten mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1. wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale,

2. Versuchsweise wegen Einlieferung von Monturs-Sorten im ganz fertigen Zustande.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, den Fußbekleidungen und den kleinen Lederbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantum enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der im ganz fertigen Zustande einzuliefernden Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke den Differenzen freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger, und sich über die Eignung und Befähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Kerlar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1. Die Lieferungsperiode, für welche ein Anbot gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. März bis Ende Oktober 1863, und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende Oktober 1863 beendet zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Differenzen überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termines abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, auch Angebote für die Jahre 1864 und 1865 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anbot ein, so wird dasselbe den Differenzen bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1863, für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1863 zugewiesenen Quantum zur Lieferung zutheilen, und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1864 und 1865 in Folge der Offertausschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1863 bewilligt, und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden; sollten sich jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1863 besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militär-Verwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen, und auch mehrjährige Kontrakte zu bewilligen.

2. Jeder Differenzent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1863 vom 1. März bis letzten Oktober liefern will, bei Luchern, Schafwollstoffen für Aermelleibl, Pelnwanden und Zwilchen pr. Wiener Elle, bei Ober-, Pfund-

sohlen-, Brandsohlen-, Terzen- und Luchtenleder pr. Wiener Zentner, bei Fußbekleidungen im zugeschnittenen oder fertigen Zustande pr. Paar, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen, so wie bei allen fertigen Sorten (mit Ausnahme der Fußbekleidungen) pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission, wohin er liefern will, (wobei bemerkt wird, daß für die aufgelöste Karlsburger Monturs-Kommission keine Lieferungen mehr angenommen werden), so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung, ebenfalls in Ziffern und Buchstaben, deutlich und ohne Korrekturen in dem Offerte angeben.

Anbote für die Jahre 1864 und 1865 bedingen bloß die Erklärung, daß sich der Differenzent verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungs-Ausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1863 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben, und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisangebot des auch im Jahre 1864 und 1865 in Kontraktverpflichtung stehenden Lieferanten, und wenn der angebotene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Differenzent, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1864 und 1865 bestimmten Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten bestimmt, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3. Von jedem Differenzenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustatten.

Diese den Differenzen nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleicherfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Dort, wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeinde-Vorständen oder Bezirksämtern ausgesertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Differenzen immer Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

4. Für die Zubaltung des Offerts ist ein Badium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositschein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Couvert einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während das Badium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

Zu jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswert so wie das davon mit 5% berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollzählig beigebracht ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5. Die Badien können entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken, oder in österr. Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welche letztere nach dem Börsenkurse des Ertragstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprokurator bezügl. ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Badium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 36 Neukreuzer versehen und von dem Differenzenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten oder bei einer Monturskommission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschlag.

7. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Kerlar für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen, verbinden; zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungs-geschäft bezügl. Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Differenzen zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Lieferungs-geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontrakt-Erfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8. Wie das Offertsformular zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturskommissionen zugleich Angebote für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturskommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternativ, entweder für die eine oder für die andere Monturs-Kommission angeboten wird. Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Badium erlegt zu werden, und es genügt, wenn in jedem Offerte auf dieses Badium bezogen wird.

9. Die zu liefernden Materialien, Fußbekleidungen, dann die kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Mon-

turs-Kommissionen zur Einsicht vorliegen und als das Minimum der Qualitatmaigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Dfferenten in ihren Dfferenten zu erklaren, da sie diese Muster als Basis bei ihren allfalligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten diesfalls folgende Bestimmungen:

a) Von Monturstuchern konnen weie, graumelierte, hechtgraue, lichtblaue und dunkelbraune Tucher, das Stuck im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sammtlichen Farben und melirten Tucher mussen schwendungsfrei, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit, schon in der Wolle gefarbt, und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden ubrigens auch Dfferente auf ungenafte, $\frac{1}{4}$ Ellen breite weie und lichtblaue Monturstucher angenommen.

Die ungenaft einzuliefernden Tucher durfen, im kalten Wasser genaft, in der Lange per Elle hochstens $\frac{1}{2}$ (Ein vier und zwanzigstel) und in der Breite $\frac{1}{16}$ (Ein Sechzehntel) Ellen eingehen und ist fur jede Mehrschwendung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den $1\frac{1}{16}$ Ellen breiten Tuchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenassung die Ueberzeugung verschafft, und mu fur jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sammtliche Tucher mussen unappretirt eingeliefert werden, sie mussen ganz rein, die melirten und Farbtucher aber echtfarbig sein, und mit weier Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tucher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stuckweise abgewogen, und jedes Stuck derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, mu, wenn es $\frac{1}{4}$ oder $1\frac{1}{16}$ Ellen breit mit halbzollbreiten Seiten- und Querleisten eingeliefert wird, zwischen $18\frac{1}{2}$ und $21\frac{1}{2}$ Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{1}{2}$ und $22\frac{1}{2}$ Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, da fur die Ein halb Zoll breiten Leisten $\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{8}$ und fur die Einen Zoll breiten Leisten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Wiener Pfund gerechnet werden.

Stucke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht uberschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergutung fur das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nest dem hoheren Gewichte doch vollkommen qualitatmasig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Schafwollstoffe fur Aermelleibel, deren Farben mit den Farben der Waffenrocke bei den Fustruppen ubereinstimmen, mussen $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breit, von echter unverfalschter Schafwolle erzeugt, von feinem und gleichem Gespinnste und im Gewebe mit Circasbindung dicht und gleichmasig gearbeitet sein. Die Stoffe mussen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder walklocherig noch rissig, noch gummirt, noch mit Kreide, Kett-Erde oder einem andern fremdartigen Bestandtheile versehen, ohne Leisten fabrizirt und weder gestreckt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe durfen weder gepret noch geschoren sein, sind im vollkommen trocknen Zustande einzuliefern, werden der Rassungsprobe unterzogen und mu fur jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibelstoffe richten sich bezuglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualitat nach dem ausliegenden Muster des weien derlei Stoffes und ruckfur die Farbe nach den Monturstuchern gleicher Farbe.

Das Gewicht betragt pr. Elle 17 bis 20 Wiener Loth; Stoffe, welche das Minimalgewicht von 17 Loth nicht haben, werden gar

nicht, und jene, welche das Maximalgewicht uberschreiten, bei sonstiger Qualitatmasigkeit nur ohne Vergutung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Dfferente auf Leinwanden, bei welchen naturliche Bleiche ohne Anwendung asender, dem Leinenstoffe schadlicher Mittel bedungen wird, haben alle ausgeschriebenen Leinwandgattungen zu umfassen; es steht jedoch frei, mit den Leinwanden auch Zwilche oder letztere allein anzubieten.

Gattien- und Leintucher-Leinwand, fur welche nur ein gemeinschaftliches Muster besteht, wird ubrigens auch geschelt, d. i. gelaugt, nach dem bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Muster angenommen und ist daher in den Dfferenten der Lieferungs- und Preisangebot fur gebleichte und geschelte Gattien- und Leintucher-Leinwand gesondert anzusehen.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist groer und schutterer gearbeiteten Leinwanden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitatmaigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Lange mindestens 25 Ellen gibt, die abgeschnittenen Theile durfen als Futterleinwand ubernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Lange mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht uberschritten wird. Stucke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitatmaigen Stellen ausgeschnitten werden mussen, werden in keinem Falle angenommen.

Sammtliche Leinenwaren, mit Ausnahme der Strohsack-Leinwand, mussen Eine Wiener Elle breit sein und pr. Stuck im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsack-Leinwand wird mit $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite und dem Durchschnittslangenmae von 30 Wiener Ellen per Stuck gefordert.

Auer den vorstehenden Garnleinwanden werden auch Baumwollstoffe (Calicot) von inlandischer Erzeugung zu Hemden, zum Futter gefarbt, dann zu Szakofutterals schwarz lackirt, angenommen.

Futter-Calicot wird lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrun, silbergrau und schwarz gefordert. Derselbe mu echtfarbig sein und den Mustern in jeder Beziehung entsprechen.

Der schwarz lackirte Calicot mu nest der angemessenen Qualitat eine Wiener Elle breit und jedes Stuck wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Stucklange wird auch bei den andern Calicots gefordert.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Zuchten-Leder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemenzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet ubernommen.

Die Abwagung der Lederzue geschieht stuckweise, und was jede Haut unter Einem Viertel-Pfunde wiegt, wird nicht vergutet; wenn daher z. B. eine Oberhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur $8\frac{1}{4}$ Pfund bezahlt.

Nest der guten Qualitat kommt es bei diesen Hauten hauptsachlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhaltnisse ihres Gewichtes haben mu; dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhaute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen durfen, bei den ubrigen Hauten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, da die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlen-Haute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhaute zu Riemenzeug, das Terzenleder zu Patronentaschen, das Alaunleder zu Pferdegerustungen, das Zuchtenleder zu Sabelgehangen und Sabelhandriemen nach den bestehenden Ausmaen das anstandslose Auslangen geben mussen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenhaute mussen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salz-Beize gar gegerbt und das Pfundsohlenleder in Knoppem ausgegearbeitet sein.

Das geascherte Alaunleder wird ungeschwarz nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhaute mit unschadlichen, die Qualitat und Dauer der daraus zu erzeugenden Fubekleidungen und Riemenwerkforten nicht beeintrachtigenden Mangeln, als: etwas im Ufer abschuffig, an wenigen einzelnen Stellen versalzt oder mit unschadlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Lange bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbruchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen, nicht auf einer Stelle angehauften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitatmasig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur fur Schnitte und Brandflecke ein entsprechend maiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Die braunen lohgaren Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen, und zwar:

$\frac{1}{2}$ der ersten Gattung,
 $\frac{2}{3}$ „ zweiten „ und
 $\frac{1}{3}$ „ dritten „ die geascherten Alaunlederhaute mit der Halfte 1. und mit der Halfte 2 Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probemuster gefordert und sogestaltig stuckweise angekauft.

e) Von Fubekleidungsstucken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe und Halbstiefeln theils im zugeschnittenen Materiale, theils in fertigem Zustande nach der bisherigen Form gefordert.

Jede FubekleidungsGattung mu in den dafur bei Abschlu des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhaltnis nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, da in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und da das fruher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Uebrigens konnen auch Fubekleidungen der 1. oder der 2. Groenklasse oder dieser beiden Groenklassen fur sich allein sowohl im zugeschnittenen Materiale als im fertigen Zustande offerirt werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stucken mussen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stucke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergutung fur das geschehene Aufstrennen, sammt der ubrigen nicht aufgetrennten Parthie als Ausschus zuruckzunehmen.

Das zu Fubekleidungen verwendete Ober- und Brandsohlenleder mu ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize, und das Pfundsohlenleder in Knoppem gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mangel, welche, wie sub d gesagt, das Oberleder nicht zum Ausschus machen, werden auch die zugeschnittenen und fertigen Fubekleidungen nicht von der Uebernahme ausgeschlossen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie fur die Dauer oder sonstige gute Qualitat und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeifuhren.

f) Zur Lieferung im fertigen Zustande konnen offerirt werden:

Infanterie-Mantel,
Waffenrocke fur ungarische Infanterie,
Tuchhosen fur ungarische Infanterie,
Tuch-Pantalon fur Jager und Pionniere,
Hemden aus Leinwand oder Calicot,
Gattien aus Leinwand,
Lagermuen fur Infanterie,
Kavalets-Strohsacke,
Kavalets-Kopfpolster und
Einfache Leintucher.

Es steht jedem Dfferenten frei, eine oder die andere dieser Sorten in beliebiger Stuckzahl anzubieten.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorgenannten Sorten mussen in Ruckfur die Qualitat des Materials und bezuglich der Kon-

fektion vollkommen mustermäßig sein, und, wo Größen-Gattungen bestehen, auch deren Procente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturs-Kommissionen ersiegenden Muster der Materialien und Sorten, an die bezüglichen Material-Dividenden und Konfektionsbeschreibungen, so wie an die speziellen, auf die Qualität des Materials und auf die Konfektion Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturkommission zu informieren ist, und weshalb die bei den Monturkommissionen deshalb zusammengestellten Vorschriften zum Beweise der genommenen Einsicht von dem Unternehmer unterfertigt und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Kombinationen zu bieten, wurden die Monturkommissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten, so wie die dazu gehörigen Materialien und Bestandtheile zur Einsicht vorzulegen, auch die bei gewissen Sorten einzuhaltende Klassen- und Procenten-Eintheilung bekannt zu geben, und alle über Material-Ausmaß, Konfektion und sonst verlangt werdenden einschlägigen Auskünfte bereitwilligst zu ertheilen. Auch steht es Jenen, welche sich an der Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken, frei, sich bei den Monturkommissionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten, so wie auch jener, welche dermal noch nicht ausgeschrieben werden, Abschrift zu nehmen, daselbst die betreffenden Muster hievon gegen Barzahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen, und sich von den Zuschneidepatronen Abschnitte zu nehmen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die dermal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsanbot und für die Feinerzeit vom k. k. Kriegsministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im Jahre 1863 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Konfektionskosten abhängen, diese Faktoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Den wirklichen Ersthern solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchnahme von Seite der Monturkommissionen jedenfalls die bezüglichen Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile, so wie die Zuschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabsolgt, und es werden die Ersthern zur Begegnung späterer möglicher Anstände die ihnen übergebenen, von den Monturkommissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen, und an den Spizzetteln der Lehtern die genomme Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben, indem nur diese Lehtern bei den Monturkommissionen aufbewahrt bleibenden Original-Muster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendung von Surrogaten beziehen.

Jede willkürliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermäßigkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Parthie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub a und c angegebenen Erfordernisse.

10. Die Einlieferung, Visitirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorrathsmagazinen der Monturkommissionen auf Grund der von dem Monturkommissions-Kommando gefertigten Uebernahme-Anweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9. k. bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen, Klassen und Gattungen

zu liefern sind, nach diesen sortirt und sowohl mit seinem Stempel als auch mit dem Klassen- und Gattungstempel, von ihm selbst bezeichnet, zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Klassen und Gattungen überprüft und konstatiert.

Die Visitirung der fertig gelieferten, sub 9. k. benannten Sorten bezüglich des Materials geschieht durch die bei der Monturkommission als Mithaster angestellten Hauptleute und Meister, die Visitirung der Konfektion durch hierzu geeignete Gesellen unter Aufsicht der Mithaster und Meister, welche sowohl bezüglich der Qualitätmäßigkeit des Materials als der Mustermäßigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und ersatzpflichtig sind. Bei diesen Visitirungen werden übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Kommissionsglieder aus dem Truppenstande interveniren; auch ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten einen beeideten Schätzmeister der Ablieferung beizuziehen. Den Kommissionsgliedern aus dem Truppenstande, so wie den von den Lieferanten beigezogenen Schätzmeistern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind, keine entscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen von der Monturkommission die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen, in welchem die vorgekommenen Anstände anzugeben sind, am Schlusse des Protokolls ihr Urtheil beizusetzen und auf die Einsendung des Protokolls an das k. k. Kriegsministerium zu dringen, falls der Lieferant es nicht vorzieht, gleich im Sinne des Absatzes 11 dieser Kundmachung die Aufnahme des gerichtlichen Kunstbefundes zu verlangen.

Bei Visitirung der fertigen Tuchsorten wird mit der Untersuchung des Materials begonnen. Es wird nämlich vorerst Farbe und Nuance des Tuches, Stärke, Dichtigkeit des Gewebes und Beschaffenheit der Wolle, in so weit an den größtentheils mit Futter versehenen Sorten eine Beurtheilung nach dem Griffe zulässig ist, der Prüfung unterzogen. Haben sich hierbei keine Anstände von Belang ergeben, so werden zur eindringlichen Untersuchung von den Mänteln, Waffenröcken und Hosen Zwei Procente des zur Ablieferung überbrachten Quantum zertrennt, und ist der Entscheidung des Montur-Kommissions-Kommando's vorbehalten, zu bestimmen, welches Monturstück ganz oder bis zu welchem Grade zertrennt werden soll. An diesen zertrennten Theilen wird nun die Qualität des Tuches und des Futter-Materials genau untersucht, und der Zuschnitt durch Auflegung der einzelnen Theile auf die Patronen in der Hauptsache kontrollirt.

Bei den aus genähtem Materiale zu erzeugenden Monturstücken kommen mit diesen zertrennten Procenten Nässungsversuche abzuführen, indem bei jedem Monturstück abwechselnd ein Vordertheil oder Hintertheil, überhaupt einer der paarweise an der Sorte vorhandenen Bestandtheile in das Wasser gelegt und fünf bis sechs Stunden darin belassen wird.

Bevor die Nässung beginnt, wird jeder zu nässende Theil auf den gleichnamigen ein und desselben Monturstückes aufgelegt und sich so von der vollkommen gleichen Konstruktion die Ueberzeugung verschafft.

Nach hinlänglicher Trocknung der genähten Theile wird diese vergleichsweise Auslegung wiederholt. Ergeben sich hierbei Differenzen, welche auf eine wirkliche Schwendung des Materials schließen lassen, so wird auf Grund der Schwendung die ganze Parthie der gleichnamigen Sorte von der Uebernahme zurückgewiesen; ist hingegen der Nässungsversuch ein anstandsloser, so wird zur weiteren Untersuchung der Konfektion geschritten, wobei nicht allein eine nette, dauerhafte und mustermäßige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf den richtigen, den Größengattungen entsprechenden Zuschnitt das Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen werden für jedes Monturstück der verschiedenen Größen-Klassen und Gattung Maßtabellen angefertigt sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten verschiedenen Maße verzeichnet erscheinen und mit einem vom Kommissions-Kommando gestempelten Zollstabe abgemessen werden.

Die Lagermühen, bei welchen die Zertrennung der zwei Procente erlässig ist, werden in ihrem fertigen Zustande hinsichtlich des Materials und der Anfertigung untersucht, und die Richtigkeit der Dimensionen eben auch nach der Maßtabelle geprüft. Wenn jedoch bei der Konfektion solche Fehler vorkommen, die noch verbessert werden können, und hierdurch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Verbesserungen durch von ihm selbst mitzubringende Professionisten vornehmen zu lassen, worauf die gut befundenen Stücke übernommen, die nicht probemäßigen Stücke aber als Ausschuß behandelt werden.

Die Farbprobe der fertigen Sorten wird an kleinen Abschnitten, von den innern, an der Futterseite angebrachten Besetzen der aufgetrennten Procente vorgenommen.

Die fertigen Hemden, Gattien und Bettentleinenarten werden unter denselben Modalitäten wie die Tuchsorten, jedoch ihre Zertrennung von Procenten übernommen.

Bei den Bettentleinenarten wird aber auch darauf gesehen, daß keine andern als die in den genehmigten Manipulationsbeschreibungen bezeichneten Anstücklungen an denselben angebracht sind. Es werden übrigens nur die bei der Visitirung schlecht befundenen, den Mustern in Qualität oder Konfektion nicht entsprechenden und nicht zu verbessernden derlei Sorten als Ausschuß behandelt.

Im Allgemeinen wird bei Uebernahme der fertigen Sorten auch ein besonderes Augenmerk auf die Mustermäßigkeit der sonstigen Beigaben gerichtet.

Bei jenen fertigen Sorten, an welchen die Untersuchung getrennter Procente erforderlich ist, wird sich die Visitirung nicht auf diese Procente allein beschränken, sondern es wird das Materiale und die Konfektion so genau, als an einer fertigen Sorte diese Beurtheilung möglich ist, an der ganzen Parthie der Prüfung unterzogen.

Gewichtsvergleichungen bei fertigen Sorten nach Anhandgabe des am Spizettel der Probemuster verzeichneten Gewichtes, werden zur annäherungsweise Beurtheilung des Materials bei solchen Sorten vorgenommen, deren Erzeugung weniger komplizirt ist, und bei welchen die Anbringung von Futter- und Metallbestandtheilen auf das Gewicht keinen wesentlichen Einfluß nimmt. Den übernehmenden Mithaster steht es jedoch zu, Gewichtsvergleichungen auch bei andern Sorten vorzunehmen, und es dürfen Sorten, welche zu bedeutend minder- oder übergewichtig sind, nicht angenommen werden.

Ergeben sich bei Visitirung der sub 9. k. benannten fertigen Sorten Anstände, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeglichen werden können, und können die beanständeten Stücke nicht verbessert werden, oder erfolgt die Verbesserung nicht sogleich durch die vom Lieferanten mitgebrachten Professionisten, so werden die beanständeten Sorten als Ausschuß zurückgegeben. Wird wegen Prüfung der genügenden Nässung des Tuches und dessen Echtfärbigkeit bei fertigen Tuchsorten die Auftrennung der bestimmten Procente veranlaßt, und wird auch nur eines der aufgetrennten Stücke unangemessen erkannt, so wird die ganze überbrachte Parthie der gleichnamigen Sorte als Ausschuß zurückgewiesen, und hat der Kontrahent die aufgetrennten Stücke ohne Anspruch auf eine Vergütung für das Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten Stücken der betreffenden Sorte als Ausschuß zurückzunehmen.

Ist hingegen das Resultat der Untersuchung ein anstandsloses, so werden in allen Fällen, wo Procente aufgetrennt werden, dieselben auf Kosten des Avaras wieder hergestellt.

Jedes an die Monturkommission überbrachte Stück der fertigen Tuch- oder Leinwandarten muß mit dem Stempel des Lieferanten und dem Größenklassen- und Gattungstempel von dem Lieferanten selbst, schon vor Uebergabe der Sorten, versehen werden. Mit diesen Stempeln werden die Lieferanten bei Abschluß des Kontraktes gegen Bezahlung versehen, und es werden daher Sorten, welche den Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stücke werden, nebst obigen Stempeln, auch der Monturkommissionstempel, der Jahrestempel und die Stempel der übernehmenden Mithaster, Meister und Gesellen aufgedrückt. Die Stempelung, bezüglich Eintragung in die Lieferungs- und Uebernahmungsprotokolle und die Fertigung der Letzteren durch die Uebernehmer und Visitierer erfolgt über die in einem Tage übernommenen Parthien jedesmal mit Abschluß jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten aus Tuch oder Leinwand, welche in den bei Abschluß des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozents geliefert werden müssen, ist der Lieferant an dieses Verhältnis nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

11. Wenn der Lieferant sich mit der von der Monturkommission ausgesprochenen Zurückweisung einer Lieferung nicht zufrieden stellen will, so ist die Monturkommission ermächtigt, einen gerichtlichen Augenschein durch drei von ihr allein vorgeschlagene unparteiische Kunstverständige über die streitige Beschaffenheit der Kontraktmäßigkeit seiner Leistung zu veranlassen. Die Kosten dieses gerichtlichen Kunstbefundes hat der Lieferant dann zu tragen, wenn auch hierbei die beanstandete Lieferung als nicht vertragmäßig anerkannt wird.

12. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorrathsmagazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturkommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

13. Das Offert ist für den Differenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes Seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Different bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anboten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

14. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sowie die Depositenscheine über die Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt sein und sind längstens bis letzten Dezember 1862 Zwölf Uhr Mittags, entweder unmittelbar beim Kriegsministerium, oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium, den Differenten bis 16. Februar 1863 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes, oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise, oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Different binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hiervon bei jener Monturkommission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Er-

klärung, ob er diese Lieferungsbevolligung annehme oder nicht annehme, zu überreichen, widrigens das Militär-Aerar an eine solche restringirte Lieferungsbevolligung, welche von dem betreffenden Differenten innerhalb dieser fünf-tägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstherrn förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Vertragsurkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle der Weigerung des mit einer Lieferung theilten Differenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbevolligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Differenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme, die Kontraktstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantums oder Preises, oder bezüglich Beider zugleich restringirt worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Aerar sowohl dann, wenn der Different die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicher zu stellen, oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Offertswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen und dem, dem Kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle das Badium auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Betrag des Badiums dieselbe überstiege, oder die bedungenen Leistungen vom Militär-Aerar gar nicht mehr sicher gestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

16. Die Badien derjenigen Differenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautionsinstrumente ausgetauscht werden; jene Differenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

17. Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Monturkommission oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskassa, aus welcher die betreffende Monturkommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkanntem österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldeempfang und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätmäßig übernommene Stücke in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätmäßig übernommenen Quan-

tums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturkommission zulassen.

18. Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Aerar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von fünfzehn Prozent des auf diese verspäteten Lieferungen vertragmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückstattung die Kontrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen, vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen, ersetzt, und dafür andere qualitäts- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturkommission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebernahme der sub 9. e und f benannten fertigen Sorten nur Procente aufgetrennt und untersucht werden, während die andern nur nach der äußern Beschaffenheit beurtheilt werden können, so bleibt nichtsdestoweniger der Lieferant für die sogenannte innere Beschaffenheit der fertig übernommenen Stücke derart verantwortlich, daß, falls in der Folge die Unechtfärbigkeit oder eine Schwendung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ätzenden Stoffen bearbeiteten Materials u. s. w. entdeckt wird, — er nicht nur von allen künftigen Lieferungen für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der zuständigen Gerichtsbehörde zur Bestrafung wegen Verfälschung der zu liefernden Waren zugewiesen werden wird, und zum Ersatze des dem Militär-Aerar aus einer solchen, erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist.

20. Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft zedirt werden.

21. Dem k. k. Militär-Aerar soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22. Die Auslagen für Stempelung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher.

23. Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando am

20. November 1862.

36 kr. Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland), erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung.

I. Gruppe. Tücher.

Minimum des Anbotes:

1000 Wiener Ellen weißes, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . Kr., sage: . . .

5000 Wiener Ellen weißes, $\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . Kr., sage: . . .

5000 Wiener Ellen lichtblaues, $\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu . . . fl. . . Kr., sage: . . .

Izgled ponudka.

(36 štempelj.)

Ponudek za zakladanje verigarskega blaga c. k. monturski komisiji v J. J.

Jez J. J., stanujoč v (mestu, selu, okraju, okrogu, županii) izrečem z nazočim, da hočem zdalej imenovane reči po pristavljeni ceni do konca oktobra 1863 po pogodbi oddajati:

Zakladavnih reči		cena v avstrijski veljavi			
koliko	ime	fl.	kr.	reči:	
				goldinarjev	nov. krajcerjev
	koma- dov oprav				

Poterdim tudi, da sem muštre kakor tudi pogoje za zakladanje v J. J. časniku št. . . . od 1862 in pa pri monturski komisiji v J. J. natanko prebral, da se njim popolnoma podveržem in z natančnim spolnovanjem vseh družih za zakladanje vojaškemu zakladu obstoječih predpisov zastran pogodb do konec oktobra 1863 v sledečih obrokih in sicer J. J. zakladati hočem, in sem za to ponudbo s posebej zapečatnim in poslanim 5% vadijem od goldinarjev v avstrijski veljavi, kateri se s skupno zakladavno vrednostjo od fl. . . . kr. . . . ujema, porok soglasno z razglasom.

Poterjenje zastran moje zmožnosti, ktere sem od kupcijske in olertnijske zbornice in od nje podpisano in zapečateno prejel, je tudi priloženo.

Pisano v J., okraju J., deželi J. . . . dne 186 . . .

J. J. lastnoročni podpis ponudnika z imenovanjem njegovega značaja.

Izgled zavitka za ponudek:

Slavnemu c. k. vojaškemu ministerstvu (deželnemu občnemu poveljstvu)

v J. J.

Ponudek J. J. za zakladanje verigarskih reči (ali pa drugih, kakor je treba.)

Izgled zavitka za položni list:

Slavnemu c. k. vojaškemu ministerstvu (deželnemu občnemu poveljstvu)

v J. J.

Ara ponudnika J. J. za zakladanje z verigarskim blagom ali pa drugim, kakor bo treba, . . . avstr. veljave.

S. 492. a (1)

Nr. 26926.

Schon

Übermorgen

erfolgt in Wien die Ziehung

der siebenten Staatslotterie für gemeinnützige und Wohlthätigkeitszwecke,

in welcher

Treffer 4534 zusammen

Gulden **300,000** in öst. W.

gewinnen.

Ein Los kostet 3 fl. öst. W.

Vze

POJUTREŠNEM

bo na Dunaju vzdigovanje

SEDME DERŽAVNE LOTERIJE

za obėnokoristne in dobrodolne namene

v kateri bo

dobivk 4534 skup

dobilo

goldinarjev **300,000** novegadnarja

Loz velja 3 goldinarje novega dnarja.

S. 505 a (2)

Nr. 16344.

Kundmachung.

Vom Schuljahre 1863 angefangen, sind folgende zwei Studentensipendien in Erledigung gekommen:

1. Der erste Platz der Matthäus Schigur'schen Stiftung im Ertrage jährlicher 43 fl. 47 kr. öst. W. Zum Genusse dieser auf keine Studien beschränkten Stiftung sind berufen: a) Verwandte des Stifters und zwar vorerst jene väterlicher Seite, in deren Ermanglung solche mütterlicher Seite; b) Studierende aus der Gemeinde St. Weit bei Wippach; c) Studierende aus dem Bezirke Wippach.

Die Präsentation steht dem Pfarrer von St. Weit bei Wippach zu.

2) Die von Maria Jamail laut Stiftbriefes von 10. Dezember 1857, errichtete Studentensiftung jährlicher 49 fl. 35 kr. öst. W., die gleichfalls auf keine Studien beschränkt ist. Zum Genusse derselben sind berufen:

a) Verwandte der Stifterin;

b) in deren Ermanglung gut gesittete, und gut studierende Jünglinge in nachstehender Reihenfolge aus den Pfarren Presska, Zayer, Flödnitz und St. Martin bei Großlahenberg.

Das Präsentationsrecht übt das hiesige Fürstbischöfliche Ordinariat aus.

Diejenigen, welche sich um diese Stipendien zu bewerben beabsichtigen, haben ihre mit dem Tauf und Impfscheine oder der Bestätigung der überstandenen Blattern, dem Dürftigkeitszeugnisse, den Schulzeugnissen von den beiden letzten Semestern und, falls die Stipendien aus dem Titel der Verwandtschaft beantragt werden sollten, mit der legalen Nachweisung hierüber belegten Gesuche im Wege ihrer Studien-Direktion bis Ende Dezember 1862, anher vorzulegen.

K. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 29. November 1862.

S. 506. a (2)

Nr. 7142.

Ausschreibung

einer erledigten Kanzlistenstelle bei den k. k. Bezirksämtern in Kärnten.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 367 fl. 50 kr. und das Vorrückungsrecht in den höhern Gehalt von 420 fl. ö. W. verbunden.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, belegt mit der Nachweisung ihrer Befähigung, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache in Wort und Schrift, und ihrer bisherigen Dienstleistung binnen drei Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die Klagenfurter Zeitung gerechnet, bei der gefertigten Personal-Landes-Kommission im Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß bei Besetzung dieser Stelle auf verfügbare Beamte vorzugsweise Rücksicht genommen werden wird.

Von der k. k. Landeskommission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirks-Aemter Kärntens.

Klagenfurt den 3. Dezember 1862.

S. 510 a (2)

Kundmachung.

Die erste diesjährige Prüfung aus der Berechnungs-Wissenschaft wird am 31. Jänner 1863 vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlass des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kundgemacht, daß Diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach §. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche innerhalb drei Wochen anher einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Berechnungswissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 12. Dezember 1862.

S. 515. a (2)

Nr. 18970.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Distrikts-Verlag zu Neustadt in Krain, politischer Bezirk gleichen Namens, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf Provision einen jährlichen Pachtzuschlag (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Die Offerte sind bis längstens 29. Dezember 1862 12 Uhr Mittags beim Vorstand der k. k. Finanz Bezirks-Direktion Laibach zu überreichen.

Im Uebrigen wird sich auf die in das vorliegende Amtsblatt Nr. 289 bereits eingeschaltete ausführliche Kundmachung berufen.

Graz am 11. Dezember 1862.

S. 503. a (3)

Nr. 1809/1506

Kaufurs.

Zur Besetzung einer Oberamtsoffizialstelle beim Triester Hauptzollamte mit jährl. 915 fl. eventuell 840 fl. ö. W. und Quartiergeld:

Gesuche binnen 6 Wochen bei dem Oberamtsdirektor des dortigen Hauptzollamtes einzubringen.

Näheres in Nr. 287 dieses Amtsblattes.

3. 501. a (3)

Nr. 9250.

Kundmachung.

Für die Postexpedientenstelle in Großlaschitz in Krain mit dem Jahresgehalt von 120 fl. und dem jährlichen Amtspauschale von 24 fl. ist gegen den Kautions-Erlag von 200 fl. zu besetzen.

Näheres in Nr. 237 dieses Amtsblattes. Triest am 5. Dezember 1862.

3. 516. (2) a

Kundmachung.

Laut k. k. Kriegsministerial-Reskript vom 9. d. M., Ab. 13 Nr. 4166, soll es in der, in dem Amtsblatte zur Laibacher Zeitung Nr. 278, 283, 289 erschienenen Kundmachung über die Sicherstellung des für das Jahr 1863 sich ergebenden Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungs Materialen und Sorten heißen:

„Das Gewicht beträgt pr. Elle 18 bis 20 „Wiener Loth; Stoffe, welche das Mini- „malgewicht von 18 Loth nicht haben, —“ wovon hiemit die Verlautbarung geschieht.

Vom k. k. Landes-General-Kommando am 12. Dezember 1862.

RAZGLAS.

Po odpisu c. k. vojaškega ministerstva od 9. t. m. oddelek 13, št. 4166, se ima v razglasu, kateri je bil v uredskem listu Ljubljanskega časnika 278, 283, 289 zastran zagovbe materijala in sort za obleko in opravo v letu 1863 potrebnih natisnjenji glasiti:

„Teža znaša po 18 do 20 dunajskih „lotov na vatek; snutki, kateri nimajo „najmanjšine od 18 — lotov.“

Kar se s tem razglasi.

Od c. k. deželnega generalnega poveljstva 22. decembra 1862.

3. 2448. (3)

Nr. 5482.

Vergleichsverfahren

wider Johann Wölfling in Laibach, St. Petersvorstadt Nr. 9.

Vom dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird auf Grund der Anzeige über Einstellung der Zahlungen das Vergleichsverfahren über das gesammte bewegliche und das im Inlande, mit Ausnahme der Militärgrenze, befindliche unbewegliche Vermögen des Johann Wölfling, Inhaber einer Spezerel- und Materialwaren-Handlung am hiesigen Plage unter der protokollierten Firma: „Johann Wölfling“ eingeleitet und Herr Dr. Josef Drel, k. k. Notar, als Gerichtskommissär, zur Leitung dieser Vergleichsverhandlung bestellt.

Die Vorladung zur Vergleichsverhandlung und zur Anmeldung der Forderungen wird durch den in dem vorstehenden Edikte benannten Gerichtskommissär kundgemacht werden.

Laibach den 12. Dezember 1862.

3. 2458. (2)

Nr. 1496.

Edikt.

Vom dem k. k. Kreisgerichte zu Neustadt, als Abhandlungsinstantz wird hiemit bekannt gegeben, daß am 27., 29. und 30. Dezember l. J. Vormittags um 9 Uhr in Gurksfeld, die öffentliche Versteigerung der zum Verlasse der Frau Julie Barbo gehörigen Fahrnisse als: Getreide, über 300 Eimer Weine, Weingeschirre, Wirtschaftsgesirthe, Vieh, Einrichtungstücke und sonstige entbehrlichen Fahrnisse, und am 31. Dezember l. J., 2. Jänner 1863 und nöthigenfalls an den folgenden Tagen die öffentliche Verpachtung auf 3 Jahre, folgender zum gedachten Verlasse gehörigen Realitäten als: Die Häuser Nr. 70 und 71 sammt Gärten und Wirtschaftsgebäuden in Gurksfeld, den Schoika-Weingärten in Petschina, der Wiese bei Alendorf, den Weingärten Schlapouz und Schener, der Hube in Dernovo, gegen die dortselbst einzusehenden Lizitationsbedingnisse Statt finden wird.

Neustadt am 11. Dezember 1862.

3. 2402. (2)

Nr. 2989.

Edikt.

Vom dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Bartolmā Bosā von Krainburg, gegen Gertraud Koschak von Primskau, wegen aus dem Zahlungsbefehle von 25. Februar 1860, schuldigen 30 fl. 50 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, für die Letztern auf der, dem Johann Koschak gebörigen, im Grundbuche Thurn unter Neuburg sub Urb. Nr. 161 vorkommenden Holzhupe mit dem Ebeortrage ddo. 18. Jänner 1841 versicherten Heirathsgütsforderung pr. 275 fl. sammt Naturalien gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungsstagsungen auf den 13. Jänner auf den 13. Februar, und auf den 13. März l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr hierorts mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilbietende Forderung nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Nennwerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 20. September 1862.

3. 2403. (2)

Nr. 3139.

Edikt.

Vom dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Georg Bisjak von Terboje, gegen Franz Juvan von Breg, wegen aus dem Urtheile vom 12. Juli 1855, schuldigen 40 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Epten gebörigen, im Grundbuche der Herrschaft Stein Viganiti sub Urb. Nr. 347 vorkommenden zu Breg an der Save liegenden Realität, sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 220 fl. öst. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungsstagsungen auf den 9. Jänner, auf den 10. Februar und auf den 10. März l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter

3. 2434. (3)

Die

Galanterie- & Nürnbergerwaren-Handlung

des **Anton Krisper,**

empfiehlt ihr reichhaltiges Lager in- und ausländischer Erzeugung

Weihnachts- & Neujahrs-Geschenken.

Pränumerations-Einladung.

Beim nahen Schlusse des Jahres laden wir hiemit zur Pränumeration auf die „Laibacher Zeitung“ und „Blätter aus Krain“ ein. Aus der bisherigen Haltung des Blattes werden die Leser zur Genüge ersehen haben, wie die Redaktion es sich angelegen sein läßt, allen Anforderungen an ein konstitutionelles Provinzialblatt zu genügen. Wir werden auch im neuen Jahre bestrebt sein, die Leser von allen Vorkommnissen im staatlichen und gesellschaftlichen Leben zu unterrichten, die vaterländischen Interessen mit richtiger Würdigung zu vertreten, und zur Wahrung der Gesamtverfassung mit allen unsern Kräften beizutragen. Die Verhandlungen des bevorstehenden Landtags, sowie des später wieder zusammentretenden Reichsraths werden wir mit möglichster Eile und in gedrängter, übersichtlicher Weise bringen. Eigene Korrespondenten in der Residenz und in den Hauptstädten der benachbarten Kronländer werden uns stets das Neueste und Wichtigste von dort brieflich oder telegraphisch berichten. Das Feuilleton wird fortfahren, mit der Tagesgeschichte im Zusammenhang stehende Artikel zu bringen. An vaterländische Schriftsteller richten wir wiederholt die Bitte, ihre Mitwirkung nicht zu versagen. Entsprechende Aufsätze werden bestens honorirt.

Die „Blätter aus Krain“, welche jeden Samstag in einem halben Bogen erscheinen und als Gratisbeilage den P. T. Abonnenten der Zeitung verabfolgt werden, sind für das Wissenschaftliche und Belletristische bestimmt, und als Mitarbeiter dafür Männer von anerkanntem literarischem Ruf thätig. Aufsätze, wissenschaftliche Abhandlungen, interessante Schilderungen, welche vaterländische Stoffe behandeln, und wie wir deren in der letzten Zeit mehrere brachten, sind uns vor Allem willkommen und werden ebenfalls bestens honorirt.

Die Pränumerations-Bedingungen bleiben unverändert:

Ganzjährig mit Post, unter Kreuzband versandt, . . . 15 fl. — kr.	Ganzjährig für Laibach, ins Haus zugestellt, . . . 12 fl. — kr.
halbjährig 7 „ 50	halbjährig 6 „ —
ganzjährig im Comptoir unter Couvert 12 „ —	ganzjährig im Comptoir offen 11 „ —
halbjährig 6 „ —	halbjährig 5 „ 50

Die Pränumerations-Beträge wollen portofrei zugesandt werden.

Die Insertions-Gebühren in das Intelligenzblatt der „Laibacher Zeitung“ betragen für eine Garmond-Spaltenzeile, oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 6 kr., für zweimalige 8 kr. und für dreimalige 10 kr. öst. W. u. s. f., wenn die Wiederholung der Einschaltung innerhalb acht Tagen erfolgt. Zu diesen Gebühren sind noch 30 kr. „für Insertionsstempel“ für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. — Inserate bis zu 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für drei Mal, 1 fl. 40 kr. für zwei Mal und 90 kr. für ein Mal, mit Inbegriff des Insertionsstempels.

Rückständige Pränumerations-Beträge und Insertionsgebühren wollen franko berichtigt werden.

Laibach, im Dezember 1862.

Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg

reči, da pogodba ne velja dalje; v obeh primerljajih naj ima enostrano pravico.

Od c. k. deželnega občnega poveljstva dne 1862.

36 kr. štampelj.

Izglede ponudka.

Jez zdolej podpisani, stanujoč v (mestu, selu, okraju, okrogu ali županii, deželi) izrečem s tem vsled razglašena izpisanja, da hočem:

I. Versta. Sukna.

Najmanjšina ponudka:

- 1000 dunaj-kih vatlov 1/2 dunajskege valla širocega nemočenega, neapretiranega belega sukna za obleko, vatel po ... fl. ... kr.; reci! ...
5000 dunajskih vatlov 17/16 dunajskega valla širocega belega, nepranega, neapretiranega sukna za obleko, vatel po ... fl. ... kr.; reci! ...
5000 dun. vatlov svitlo-višnjevega 17/16 dun. valla širocega nevskočljivega, neapretiranega sukna za obleko, vatel po ... fl. ... kr.; reci! ...
1000 dun. vatlov svitlo-višnjevega 1/4 dun. valla širocega, nemočenega, neapretiranega v volni barvanega sukna za obleko, vatel po ... fl. ... kr.; reci! ...
5000 dun. vatlov tamno-višnjevega 17/16 dun. valla širocega, neuskočljivega, neapretiranega v volni barvanega sukna po ... fl. ... kr. vatel; reci! ...
10000 dun. vatlov sivomeljiranega 17/16 dun. valla širocega, neuskočljivega, neapretiranega v volni barvanega sukna, vatel po ... fl. ... kr.; reci! ...
5000 dun. vatlov svitlo-sivega 17/16 dun. valla širocega, neuskočljivega, v volni barvanega neapretiranega sukna, vatel po ... fl. ... kr.; reci! ...
10000 dun. vatlov belega, ... fl. ... kr., reci! ...
10000 dun. vatlov svitlo-sivega ... fl. ... kr., reci! ...
10000 dun. vatlov svitlo-višnjevega ... fl. ... kr., reci! ...
10000 dun. vatlov temno-zelenega ... fl. ... kr., reci! ...
10000 dun. vatlov tamno-rujavega ... fl. ... kr., reci! ...

II. Versta. Pertenina in pavoljnina.

- 20000 dun. vatl. platna za srajce ... fl. ... kr., reci! ...
20000 dun. vatl. platna za rjuhe in gatje ... fl. ... kr., reci! ...
... žehnanega platna za gatje in rjuhe ... fl. ... kr., reci! ...
5000 dun. vatl. platna za podlogo ... fl. ... kr., reci! ...
5000 vatlov platna za cehte, 17/16 dun. vatl. širociga, vatel po ... fl. ... kr.; reci! ...
5000 dun. vatl. cviliha za šotore ... fl. ... kr., reci! ...
5000 dun. vatl. cviliha za killje ... fl. ... kr., reci! ...
5000 dun. vatl. cviliha za podloge ... fl. ... kr., reci! ...
5000 dun. vatl. barvanega, svitlo-višnjevega ... fl. ... kr., reci! ...
5000 dun. vatl. barvanega, temno-višnjevega ... fl. ... kr., reci! ...
5000 dun. vatl. barvanega, temno-zelenega ... fl. ... kr., reci! ...
5000 dun. vatl. barvanega, srebro-sivega ... fl. ... kr., reci! ...
5000 dun. vatl. barvanega, črnega ... fl. ... kr., reci! ...
5000 dun. vatl. barvanega, tamno-rjavega laki-ranega črnega ... fl. ... kr., reci! ...

III. Versta. Usnje in usnjate sorte.

- 50 dunajskih centov, brez čresla strojenega težkega poverhnega usnja za jermenje, cent po ... fl. ... kr.; reci! ...
50 dun. centov, brez čresla strojenega lahkega poverhnega usnja za čevlje in škorne, cent po ... fl. ... kr.; reci! ...
100 dun. centov v knopru strojenih podplatov, cent po ... fl. ... kr.; reci! ...
50 dun. centov usnja za župane, cent po ... fl. ... kr.; reci! ...
50 centov, ne v čreslu strojenega falcanega tercnega usnja, cent po ... fl. ... kr.; reci! ...

- 50 centov, ne v čreslu strojenega nefalcanege tercnega usnja, cent po ... fl. ... kr.; reci! ...
50 dun. centov juhtine, cent po ... fl. ... kr.; reci! ...
1000 komadov 1. verste nestrojenih ... fl. ... kr.; reci! ...
1000 » 2. rujavih ali pa laki- ... fl. ... kr.; reci! ...
500 » 3. ranih teletnih koz ... fl. ... kr.; reci! ...
200 » pepeljenih po-) 1. sorte po ... fl. ... kr.; reci! ...
200 » goljuenjenih koz) 2. sorte po ... fl. ... kr.; reci! ...
8000 komadov občnih obsončnic, komad po ... fl. ... kr.; reci! ...
8000 čakinih krovcev, krovec po ... fl. ... kr.; reci! ...
8000 obglavnih jermenov, jermen po ... fl. ... kr.; reci! ...
10000 obbradnic za čake in klobuke, po ... fl. ... kr.; reci! ...

IV. Versta. Obutala.

- 5000 parov nemških čev- vseh veli- ... fl. ... kr., reci! ...
5000 » ogerskih čev- kosti, vre- ... fl. ... kr., reci! ...
1000 » polškornic zanih, par po ... fl. ... kr., reci! ...
5000 » nemških čev- (1. in 2. veli- ... fl. ... kr., reci! ...
5000 » ogerskih čev- kosti, vreza- ... fl. ... kr., reci! ...
1000 » polškornic nih, par po ... fl. ... kr., reci! ...
5000 » narejenih nemš- kih čevljev vsake velikosti, par po ... fl. ... kr., reci! ...
5000 » narejenih oger- skih čevljev ... fl. ... kr., reci! ...
1000 » narejenih pol- škornic ... fl. ... kr., reci! ...
5000 » narejenih nemš- kih čevljev ... fl. ... kr., reci! ...
5000 » narejenih oger- skih čevljev ... fl. ... kr., reci! ...
10000 » narejenih pol- škornic ... fl. ... kr., reci! ...

V. Versta. Izdelane sorte.

- plašev za pešce brez obšivov in gumbov iz sivomeljiranega sukna, po ... fl. ... kr.; reci! ...
suknej za ogerske pešce iz belega sukna brez značbe in gumbov, po ... fl. ... kr.; sage! ...
svitlovišnjevih suknenih ožnoranih hlač za ogerske pešce, po ... fl. ... kr.; reci! ...
svitlosivih hlač za lovce, po ... fl. ... kr.; reci! ...
svitlosivih hlač za pionirje, po ... fl. ... kr.; reci! ...
platenih srajc, po ... fl. ... kr.; reci! ...
kalikotastih srajc, po ... fl. ... kr.; reci! ...
platenih gatij za pešce, po ... fl. ... kr.; reci! ...
svitlovišnjevih kap za pešce, po ... fl. ... kr.; reci! ...
ceht za kavalete, po ... fl. ... kr.; reci! ...
blazin za kavalete, po ... fl. ... kr.; reci! ...
enojnih rjuh, po ... fl. ... kr.; reci! ...
v avstrijski veljavi monturski komisiji v J. J. po meni dobro znanih muštrih in z zvestim spolnovanjem izpisanih v J. J. časniku v. st. ... dne ... natisnjenih pogojev, ktere sem ondi kakor tudi pri monturski komisii v J. J. prebral in prevdaril in kterim se bom po vsem njihnem zapopadku podvergel in z natančnim spolnovanjem vseh družih za zakladanje vojaškemu zaktadu obstoječih predpisov zastran pogodb v letu 1863, to je od prvega marca do poslednjega dne oktobra 1863 v teh-le obrokih oddajati, in sicer:
... reci ... vatlov i. t. d. i. t. d. 1. ... 1863
... reci ... » 1. ... 1863
i. t. d. in sem za to ponudbo s posebej zapečatenim in poslanim 5% vadijem od ... goldinarjev v avstrijski veljavi, kteri se s skupno zakladavno vrednostjo do ... fl. ... kr. ujema, porok soglasno z razglasom.
Poterjenje zastran moje zmožnosti, ktero sem od kupcijske in obertujiske zbornice od nje podpisano in zapečateni prejel, je tudi priloženo.
Spisano v J., okrogu J., deželi J. ... dne 1862.
J. J. podpis ponudnika z imenovanjem njegovega značaja.
Opomba: Ako več ponudnikov vkup ponudbo dela, morajo vsi ponudki podpisati in pristaviti, kaj da so in kje stanujejo, pred datumom in podpisani ponudka pa pristaviti. Podpisani se zavežejo c. k. vojaškemu zakladu za natanko spolnovanje zakladbenih pogojev in solidum, t. j. eden za vse, vsi pa za enga porok biti in imenujemo J. J. (kterega stanovanje in značaj se ima povedati) za pooblastenca v tem zakladbenem opravilu.

Izglede zavitka

za ponudek.

Slavnemu c. k. vojaškemu ministerstvu (deželnemu občnemu poveljstvu v J. J.) J. J. ponudi sukno, platno, usnje i. t. d.

Izglede zavitka

za položni list.

Slavnemu c. k. vojaškemu ministerstvu (ali deželnemu občnemu poveljstvu v J. J.) Položni list čes. ... fl. ... kr. avstr. veljave k ponudku J. J. za zakladbo s suknom, platnom i. t. d.

3. 516. (1) a

Rundmachung.

Laut k. k. Kriegsministerial-Reskript vom 9. d. M., Nr. 13 Nr. 4166, soll es in der, in dem Amtsblatte zur Laibacher Zeitung Nr. 278, 283, 289 erschienenen Rundmachung über die Sicherstellung des für das Jahr 1863 sich ergebenden Bedarfes an Remontirungs- und Ausrüstungs Materialien und Sorten heißen: „Das Gewicht beträgt pr. Elle 18 bis 20 Wiener Loth; Stoffe, welche das Minigewicht von 17 Loth nicht haben, — wovon hiemit die Verlautbarung geschieht.“ Vom k. k. Landes-General-Kommando am 12. Dezember 1862.

RAZGLAS.

Po odpisu c. k. vojaškega ministerstva od 9. t. m. oddelek 13, št. 4166, se ima v razglasu, kteri je bil v uredskem listu Ljubljanskega časnika 278, 283, 289 zastran zagovbe materijala in sort za obleko in opravo v letu 1863 potrebnih natisnjenji glasili: „Teza znaša po 18 do 20 dunajskih lotov na vatel; snutki, kteri nimajo najmanjšine od 17—lotov.“

Kar se s tem razglaši. Od c. k. deželnega generalnega poveljstva 22. decembra 1862.

3. 513. a (1) Nr. 1550.

Konkurs-Verlautbarung.

Bei dem gemischten k. k. Bezirksamte Gralachstein in Steiermark ist der Grundbuchs-führersposten mit dem Jahresgehälte von 630 fl. ö. W. zu besetzen.

Die Bewerber, unter welchen besonders auf die für derlei Stellen geeigneten disponible Beamte Rücksicht genommen wird, haben unter Nachweisung der vollkommenen Kenntniß der w i n d i s t h e n Sprache, ihrer bisherigen Dienstleistung und der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung über diesen Dienstzweig bis 15. Jänner 1863 bei der k. k. Personal-Landes-Kommission in Graz und zwar die in Verwendung stehenden Beamten im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzuschreiten.

k. k. Personal-Landes-Kommission für Steiermark, Graz am 10. Dezember 1862.

3. 515. a (1) Nr. 18970.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstentland wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Distrikts-Verlag zu Neustadt in Krain, politischer Bezirk gleichen Namens, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf Provision einen jährlichen Pachtzuschuß (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Dieser in der Stadt Neustadt befindliche Distrikts-Verlag hat das Materiale bei dem k. k. Tabak-Magazine in Laibach, von dem er 40 Meilen entfernt ist, zu beziehen, und demselben sind die Unterverleger in Gurktal, Klaffenfuß, Eschernembl und Landsbrag, dann 44 Trafikanten zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Erträgniß-Ausweise, welcher das Verschleiß-Ergebniß des vorigen Jahres darstellt, und bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach sammt den nähesten Bedingungen und den Verlags-Auslagen eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem bezeichneten Zeitraum, d. i. vom 1. November 1861 bis letzten Oktober 1862 an Tabak 90,366 Pfund, im Geldwerthe von 73,576 fl. 46 1/2 fr. öst. W.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezüge von 2 Prozenten aus dem Tabak, und von 1/2 Prozenten aus dem Stempelmarken-Verschleiß einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag von 2376 fl. 41 kr. österr. Währ.

Bezüglich der Stempelmarken ist der Distrikts-Verleger nur Kleinverschleißer für alle Gattungen Stempelmarken mit einer 1/2 pCt. betragenden Verschleißprovision aufgestellt und zur Fassung dem k. k. Steueramte in Neustadt zugewiesen.

Der Tabak-Distrikts-Verlag zu Neustadt hat aus seinem Brutto-Verschleiß-Ertragniß dem zugetheilten Unter-Verlage zu Gurkfeld 2 pCt., jenem zu Landstraß 3/4 pCt., dann zu Rassenfuß und Tschernembl pr. 5 pCt. nach Abschlag des 2 1/2 pCt. Gutgewichtes vom ordinär geschnittenen Rauchtobak als Verschleißprovision auszubehalten, den Tabak-Kleintrafikanten aber an Gutgewicht von dem ordinär geschnittenen Rauchtobak 2 pCt. zu gewähren.

Insbondere wird bemerkt, daß der Distrikts-Verleger in Neustadt die den Unter-Verlegern gebührenden Emolumente aus der eigenen Provision zu bezahlen haben wird, ohne dafür vom Gefälle eine Entschädigung ansprechen zu können.

Eine solche Entschädigung würde dem Distrikts-Verleger nur in dem Falle geleistet werden, wenn während dessen Verlagsbeforgung durch Erledigung einer der zugewiesenen Unter-Verleger sich die Emolumente der Letztern über den, von dem neuen Distrikts-Verleger vertragsmäßig zu bestreitenden Betrag erhöhen sollten; dagegen würde dem neuen Distrikts-Verleger auch in dem Falle, als sich aus gleicher Verantassung die Emolumente der Unter-Verleger vermindern sollten, die Verpflichtung zum Erfasse der Differenz an das Gefälle erwachsen.

Ueberhaupt wird ein bestimmter Ertrag des Verlags Geschäftes nicht zugesichert, und es findet eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung, den oberwähnten Fall der Prozenten-Nachzahlung ausgenommen, oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision des Verlegers während der Verlagsführung nicht Statt.

Gegenstand des Angebotes ist nur die Tabakverschleiß-Provision des erledigten Tabak-Distrikts-Verlags. — Für diesen Distrikts-Verlag ist, falls der Ersteher das Material Zug für Zug bar zu bezahlen Willens ist, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine im Baren, oder mittelst öffentlicher Kreditspapiere oder mittelst Hypothek zu leistende Kautions im Betrage von 2736 fl. österr. W. für das Tabak-Material und Geschirr sicher zu stellen ist.

Der Summe des Kredits gleich ist der jederzeit zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lager-vorrath. — Die Kautions ist noch vor der Uebernahme des Verlagsgeschäftes und zwar längstens binnen 6 Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um den erledigten Distrikts-Verlag haben 10 Prozent der Kautions als Badium in dem Betrage von 273 fl. öst. W. vorläufig bei der k. k. Finanzbezirks-Kasse in Laibach oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die Quittung darüber dem mit dem 36 kr. Stempel versehenen, zuversiegelnden Offerte beizuschließen, welches längstens bis 29. Dezember 1862 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift „Offert für den k. k. Tabak-Distriktsverlag in Neustadt“ bei dem Vorstande der k. k. Finanzbezirks-Direktion in Laibach zu überreichen ist.

Das Offert ist nach der dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen, und mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die Großjährigkeit und tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen. Es soll die Verschleißprovision, welche der Different anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Ersterer diesen Verlagsplatz gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefälle zu übernehmen sich verpflichtet, wird bedungen, daß dieser Pachtshilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen ist, und daß wegen eines, auch nur mit einer

Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde sogleich verhängt werden kann.

Jenen Differenten, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Reugeld des Ersteher aber wird entweder bis zum Erlage der Kautions, oder falls die Materialbezüge gegen Barzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten. —

Offerten, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich von der k. k. Finanz-Landes-Direktion die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf 3 Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche eines Verbrechen wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefälligübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefälligübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden; endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäft entsetzt worden wären.

Nachträgliche, sowie mangelhafte, oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt. Graz am 11. Dezember 1862.

Formular des Offertes:

Ich Endgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Distrikts-Verlag zu Neustadt unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lagervorrathes

1) gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Prozenten von der Summe des Tabakverschleißes

2) gegen Verzichtleistung auf jede Provision

3) oder ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages (mit Buchstaben) an das Gefälle (Gewinnrücklaß, Pachtshilling) im monatlichen Raten vorhinein zu übernehmen.

In der Konkurrenz-Kundmachung angeordnete Beilagen und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N. am
N. N.

(Eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnorts.)

Von Außen:
„Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Distrikts-Verleges in Neustadt.“

3. 500. a (3)

Kundmachung
wegen Wiederbesetzung des erledigten k. k. Tabak-Hauptverleges in der Graz.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion wird mit Bezug auf die unter Nr. 285 des Amtsblattes der Laibacher Zeitung enthaltene ausführlichere Kundmachung wiederholt bekannt gegeben, daß die Offerte zur Erlangung des erledigten k. k. Tabak-Hauptverleges in Graz bis 10. Jänner 1863, 12 Uhr Mittags bei der k. k. Finanzbezirks-Direktion in Graz einzubringen sind.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Graz am 2. Dezember 1862.

3. 501. a (2) Nr. 9250.

Kundmachung.
Für die Postexpeditionenstelle in Großsalschitz in Krain mit dem Jahresgehälte von 120 fl.

und dem jährlichen Amtspauschale von 24 fl. ist gegen den Kautions-Erlag von 200 fl. zu besetzen.

Näheres in Nr. 287 dieses Amtsblattes.
Triest am 5. Dezember 1862.

3. 503. a (2) Nr. 1809/1500

Konkurs.
Zur Besetzung einer Oberamtskassierstelle beim Triester Hauptzollamte mit jährl. 945 fl. eventuell 840 fl. ö. W. und Quartiergeld.

Gesuche binnen 6 Wochen bei dem Oberamtsdirektor des dortigen Hauptzollamtes einzubringen.

Näheres in Nr. 287 dieses Amtsblattes.

3. 502. a (3) Nr. 9219.

Kundmachung.
Bei der k. k. Postexpedition in Brunnendorf in Krain ist die Expedientenstelle mit der Jahresbestallung von 100 fl. und dem Amtspauschale von 20 fl. gegen Kautionserlag von 200 fl. zu besetzen.

Näheres in Nr. 286 dieses Amtsblattes.

3. 511. a (2) Nr. 6618.

Kundmachung.

Mit Bezug auf die, mittelst Amtsblattes zur Laibacher Zeitung Nr. 250 veröffentlichte Kundmachung der hierländigen hohen k. k. Steuerdirektion vom 25. Oktober 1862, Z. 5691, wird den einkommensteuerpflichtigen Parteien hiemit erinnert, ihre vorschriftsmäßig verfaßten Einkommensteuerfassungen pro 1863 längstens bis Ende Dezember l. J. bei sonstigen Folgen des §. 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes bei dieser Steuer-Landes-Kommission einzubringen.

k. k. Steuer-Landes-Kommission
Laibach am 11. Dezemb. 1862.

3. 2426. (2) Nr. 5119.

Edikt.
Vom k. k. Landesgerichte in Laibach, wird bekannt gemacht, es habe Mathias Sodnik, wider Josef und Josefa von Kreuzberg und ihre Rechtsnachfolger, dann wider die allfälligen sonstigen Prätendenten des 1/2 Garben-, Saß- und Jugend-Zehntes in Slavina die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums dieses Zehntes überreicht. Den erwähnten unbekannt wo befindlichen Beklagten wurde der hierortige Gerichtsadvokat Dr. Rudolf als Kurator aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsatzung auf den 16. Februar 1863, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, dessen die Beklagten mit dem verständiget, daß sie bei der Tagsatzung zu erscheinen oder bis hin ihre Behelfe dem aufgestellten Kurator mitzutheilen haben, widrigens nach den Behelfen der Klage erkannt wird, was Rechtsens ist.

Laibach am 29. Dezember 1862.

3. 2418. (3) Nr. 2058.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Kronau, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Walscher von Tarvis durch Herrn Dr. Max v. Mathis die exekutive Festsetzung der dem Markus Pusitsch von Kronau H. Nr. 30 gehörigen, gerichtlich auf 297 fl. 17 kr. bewertheten Forderung, als: Haus- und Wirtschaftsfabrik, Wirtschaftseinrichtung und Galanteriewaren wegen schuldigen 500 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 22. Dezember l. J., und auf den 7. Jänner 1863 jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Kronau H. Nr. 30 mit dem Besatze angeordnet worden, daß obgedachte Forderungen erst bei der zweiten Tagsatzung allenfalls auch unter dem Schätzungsverthe hintangegeben werden.

k. k. Bezirksamt Kronau, als Gericht, am 5. Dezember 1862.

3. 2406. (1) Nr. 3160.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Anton Luskovz, Martin, Hellena, Gertraud und Mina Verschnit und deren allfälligen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Gertraud Verschnit von Prädabl, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung der, auf der zu Prädabl sub Konst. Nr. 5 gelegenen, im Grundbuche Egg ob Krainburg sub Rktf.-Nr. 206 vorkommenden Hübrealität und den im Grundbuche des Outes Höllein sub Urb.-Nr. 289 und 290 vorkommenden Ueberlandsäckern habenden Rechte und Forderungen als: a) der Fesslon vom 14. April 1790 für Anton Luskovz pr. 80 fl. C. M. oder 84 fl. öst. W.; b) aus dem Uebergabvertrage vom 18. November 1808 für Martin und Hellena Verschnit, ob des Unterhaltes für Mina und Barbara Verschnit, ob ihren Entfertigungen sub praes 8. Oktober 1862, Z. 3160, hiermit eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 10. März 1863, früh 9 Uhr mit dem Anbange des S. 29 a. G. O. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Josef Purger von Krainburg, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 10. Oktober 1862.

3. 2407 (1) Nr. 3265.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern als: Anton Burger, Valentin Schibert, Lorenz Schenk, Gertraud, Maria, Elisabeth, Hellena und Mariana Schenk, Jakob Begel, Primus Prejscha, Ursula Ersar, Andreas Köpiz und Bartholomäus Pofjes und deren gleichfalls unbekanntem Erben hiermit erinnert:

Es habe Johann Kurall von Sasatz, durch Dr. Pollak wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung der, auf der im Grundbuche der Corporis Christi Gült sub Urb.-Nr. 8 vorkommenden Mülhrealität habenden Sappoden, als: 1) der Forderung des Anton Burger von Winklere, aus dem Schuldscheine von 18. Februar 1819 pr. 100 fl. C. M. c. s. c.; 2) der Forderung des Valentin Schibert von Winklergamlitz aus dem Schuldscheine von 8. Juni 1819 pr. 200 fl. C. M. c. s. c.; 3) der Forderungen des Lorenz Schenk, der Gertraud, der Maria, der Elisabeth, der Hellena und der Mariana Schenk aus dem Uebergabvertrage ddo. 26. Februar 1819, u. z. des Lorenz Schenk pr. 200 fl. C. M., der Gertraud Schenk pr. 10 fl. C. M., der Maria, Elisabeth, Hellena und Mariana Schenk mit je 150 fl. C. M.; 4) der Forderung des Jakob Begel von Obersfeld, aus dem ob dem für Lorenz Schenk pcto. 200 fl. C. M. habenden Uebergabvertrage ddo. 26. Februar 1819 und Vergleiche ddo. 24. November 1820 pr. 84 fl. C. M. c. s. c.; 5) der Forderung des Primus Prejscha von Zirklach, aus dem ob dem für Lorenz Schenk pcto. 200 fl. C. M. habenden Uebergabvertrage ddo. 26. Februar 1819 pr. 23 fl. C. M. c. s. c.; 6) der Forderung der Ursula Ersar von St. Martin aus dem Vergleiche ddo. 18. August 1824 pr. 100 fl. C. M. c. s. c.; 7) der Forderung des Andreas Köpiz von Zirklach, aus dem Vergleiche ddo. 13. Jänner 1825 pr. 117 fl. C. M. c. s. c.; 8) der Forderung des Jakob Begel von Obersfeld, aus dem ob dem für Lorenz Schenk pcto. 200 fl. C. M. habenden Uebergabvertrage ddo. 26. Februar 1819 und exkl. intab. Vergleiche pr. 84 fl. c. s. c.; 9) der Forderung des Bartholomäus Pofjes von Dvorje, aus dem, ob dem für Lorenz Schenk pcto. 200 fl. C. M. exkl. superintab. Urtheile dd. 28. Dezember 1820 pr. 30 fl. 20 kr. c. s. c. sub de praes. 14. Oktober 1862, Z. 3265 hiermit eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 10. März 1863, früh 9 Uhr mit dem Anbange des S. 29 a. G. O. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Josef Purger von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 15. Oktober 1862.

3. 2409. (1) Nr. 2383.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Seisenberg, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Josef Hummer, Zessionär des Georg Hörterle von Zill, gegen die Eheleute Martin und Ursula Perle von Hinnach, wegen aus dem Vergleiche ddo. 1. Juli 1857, Z. 1435 schuldigen 215 fl. öst. W. c. s. c., in die Reaffirmation der mit Bescheid vom 20. Jänner 1863, Z. 1239, bewilligten und sohin fürten exkl. öff. mündlichen Versteigerung der, den Letztern gehörigen, im Grundbuche der Piaargült Obergurk sub Rktf.-Nr. 502 vorkommenden zu Hinnach H. Nr. 9 gelegenen Hübrealität, im gerichtl. erworbenen Schätzungswerte von 874 fl. öst. W., gewilliget und zur Vornahme desselben die Versteigerungstagssagung auf den 8. Jänner, auf den 9. Februar, und auf den 9. März 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr und zwar die 1. und 2. im Amtsstze, die 3. im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchvertrakt, und die Exkursionsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Seisenberg, als Gericht, am 20. November 1862.

3. 2419 (1) Nr. 3220.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Landkras, als Gericht, wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es sei über das überreichte Güterabtretungsgesuch des Herrn Anton Witzl, Handelsmann in ht. Bartholomä de. präs 1/4 d. M., Nr. 3220, von diesem Bezirksamte, als Gericht, in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte bewegliche und im hiesigen Kronlande gelegene unbewegliche Vermögen von Amtswegen gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an den benannten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiermit erinnert, bis 29. Jänner l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Dr. Johann Skel, Advokaten in Neustadt, als Vertreter der Anton Witzlschen Konkursmasse bei diesem Bezirksamte, als Gericht, sozweil zu überreichen und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Masse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; widrigenfalls nach Verfließung des oben bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht dieses Konkursvermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht, Gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie aber in die Masse schuldlos sein sollten, die Schuld ungebunden des Kompensations-Eigenthums, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zustatten gekommen wäre, abzutragen, verhalten werden würden. Da der bestellte Konkursmasse-Vertreter Herr Dr. Johann Skel zugleich als interimsweise Vermögensverwalter beauftragt worden ist, so wird Behufs dessen Bestätigung, oder Wahl eines andern Vermögensverwalters die Tagssagung am 15. Jänner l. J. Früh um 9 Uhr hiermit statifunden.

k. k. Bezirksamt Landkras, als Gericht, am 5. Dezember 1862.

3. 2420. (1) Nr. 6184.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird mit Bezug auf das diegerichtliche Edikt vom 6. Jult l. J., Z. 4084, bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Herrn Karl Prentrou von Neelsberg, als Zessionär der Elisabeth Baraga von Zirkniz, die mittelst Bescheides vom 6. Jult l. J., Z. 4084 auf den 18. Oktober l. J., angeordnete dritte exklusive Versteigerung der dem Herrn Franz Juman von Zirkniz gehörigen Realität Rktf.-Nr. 345 ad Haasberg auf den 25. April 1863 mit dem vorliegenden Anbange übertragen worden ist.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 18. Oktober 1862.

3. 2421. (1) Nr. 6959.

E d i k t.

In der Exkursionsache des Mathias Walfinger von Planina, gegen Mathias Skof von Neerzof, pcto. 205 fl. 14 kr. c. s. c. wurde dem unbekannt wo befindlichen Sappläubiger die Realität Rktf.-Nr. 2 1/2 ad Sitticher Karstengült, Namens Kaiser Wuzsich von Sendorf, der Gregor Rabe von Sendorf zum Curator ad actum aufgestellt.

Wodurch derselbe hiermit zur Wahrnehmung seiner Rechte verständigt wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 23. November 1862.

3. 2422. (1) Nr. 6225.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Wiprach, als Gericht, wird im Nachbange zum hiergerichtlichen Edikte d. d. 14. Oktober 1862, Z. 5367, bekannt gemacht:

Es kommen von der in der Rechtsache des Bartholomäus Pracek gegen Peter Zirk pcto. 89 fl. bewilligten und ausgeschriebenen exekution. Realitätenversteigerung die vorgemerkten Sappläubigerinnen Anna und Maria Zirk zu verständigen; da aber Erstere tot und Letztere abwesend ist, so wird denselben, beziehungsweise den unbekanntem Erben der Verstorbenen der hiesige k. k. Notar Herr Dr. Gregor Loschek zur Wahrnehmung ihrer Rechte als Curator ad actum bestellt, und an ihn die Zustellung der für die Kuranden bestimmten Versteigerungsrubriken bewirkt.

k. k. Bezirksamt Wiprach, als Gericht, am 3. Dezember 1862.

3. 2427. (1) Nr. 1388.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Rassenfuss, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Ignaz Dollenscher und seinen allfälligen ebenfalls unbekanntem Erben oder Rechtsnachfolger hiermit bekannt gemacht, daß Franz Dollenscher von Rikouke bei Odrag H. Nr. 4, am 14. März 1860 daselbst gestorben sei.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Ignaz Dollenscher unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erberklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Mathias Knaus von Macel abgehandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Rassenfuss, als Gericht, am 20. Mai 1862.

3. 2428. (1) Nr. 2167.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Rassenfuss, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Franz Markowicz von Olinet und seinen ebenfalls unbekanntem allfälligen Erben oder Rechtsnachfolgern hiermit bekannt gemacht, daß Maria Markowicz von Olinet am 28. April 1861 ad intestator gestorben sei.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt des Franz Markowicz unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erberklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Franz Abina von St. Ruprecht abgehandelt werden würde.

k. k. Bezirksamt Rassenfuss, als Gericht, am 26. Juli 1862.

3. 2429. (1) Nr. 2407.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Feistritz, wird der nun unbekannt wo befindliche Sattlermeister Franz Schneider schütz von Saorje, hiermit aufgefordert, die von seinem sub Urb. Nr. 15 zu Saorje bestellten Sattlergewerbe für II. Semester 1862 rückständigen Erwerbsteuer mit 1 fl. 8 kr. sammt Anlagen binnen 30 Tagen bei dem hiesigen k. k. Steueramte so gewiß zu bezahlen, als widrigenfalls das gedächte Gewerbe vom Amtswegen gelöst werden würde.

k. k. Bezirksamt Feistritz, am 1. Dezember 1862.

3. 2430. (1) Nr. 7202.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Tomislisch von Feistritz, gegen Johann Benfalsch von Untersemon, H. Nr. 38 pcto. 71 fl. 72 kr. c. s. c., die mit Bescheid vom 7. Jult l. J., Z. 3831, am 11. d. M., bestimmte III. exklusive Realversteigerung unter vorigem Anbange auf den 11. Februar 1863 mit Vertheil des Outes und der Stunde übertragen worden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 12. November 1862.

3. 2431. (1) Nr. 7216.

E d i k t.

Im Nachbange zum hieramtlichen Edikte vom 17. September l. J., Z. 5656, wird bekannt gegeben, daß die über Ansuchen des Hr. Johann Tomislisch von Feistritz, mit diegerichtlichen Bescheide vom 17. September l. J., Z. 5656 beim Erklären Johann Stemberger von Feistritz, auf den 11. November d. J. angeordnete gemeine III. exklusive Realversteigerung mit vorigem Anbange auf den 13. Jänner 1863 übertragen worden ist.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 12. November 1862.

3. 2415. (3)

E d i t.

Nr. 1657

Von dem k. k. Bezirksamt Tressen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Opava von Unterdeuschdorf, Vormund des mj. Johann Opava von ebendort, gegen Johann Suppauz von Kappelgeschieß, wegen aus dem Vergleiche vom 9. September d. J. 602, schuldigen 83 fl. 32 1/2 kr. öst. W. e. s. o. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Neudegg sub Nr. 42 vorkommenden Hubealität in Kappelgeschieß, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3569 fl. öst. W. gewilliget und zur Vornahme derselben die Teilbietungstagsatzungen auf den 19. Dezember l. J., auf den 19. Jänner und auf den 19. Februar 1863, jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Tressen, als Gericht, am 10. September 1862.

3. 2416. (3)

Nr. 1678

Von dem k. k. Bezirksamt Tressen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Opava von Unterdeuschdorf, gegen Anton Kovak von Rodee, wegen aus dem Vergleiche vom 23. April 1860, 3. 929, schuldigen 21 fl. österr. W. e. s. o., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Weimbüchel sub Urb. Nr. 21 vorkommenden Ganzhube, in Rodee, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 640 fl. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Teilbietungstagsatzungen auf den 20. Dezember 1862, auf den 21. Jänner und auf den 21. Februar 1863, jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Tressen, als Gericht, am 9. September 1862.

3. 2477. (1)

Die

Spezerei-, Material-, Wein- und

Delicatessen-Handlung

des Joh. Klebel

in Laibach

empfiehlt ihr neu assortirtes Lager von:

bestem fettem Parmasan-, Emmenthaler-, Gorgonzola-, Mail. Strachino-, Groyer-, Bischof-, holländ. Lüneburger u. Schwarzenberger Käse; von Fischen; Sardinen de Nantes in Blechbüchsen, russ. Sardinen mit Mixed-Pikles eingelegt, Caviar, holl. Voll- und Jägerhäringe, Tafel-Sardellen, marin. Aale; Prager und Grazer Schinken, Zungen, Kaiserfleisch; Mailänd. und Veron. Salami, Mortadelli, Braunschweiger Würste; franz., engl. und Kremser Senf, Malaga-Trauben, Datteln, Feigen, Maroni, geschältes Görzer Obst, grosse süsse türkische Pflaumen, franz. Früchte weich und hart kandirt in kleinen eleganten Schachteln, Dunstobst in Gläsern, Mostarda, Fruchtsalsen, Rosinen, Weinbeeren, Mandeln, Pignoli, Orangen, Limonien, Granatäpfel, mehrere Sorten Grazer und Pressburger Zwieback, Mandolati, Grazer Chocolate mit und ohne Vaniglia, feinste aromatische Sorten von schwarzen und grünen Carawanen - Thee, Jamaika-Rhum, Punsch - Essenz, Cognac, Zaramaraschino, russischen Doppelkummel, die beliebtesten Sorten von echt franz. und inländ. Champagner, Original Oesterreicher-, Ungar-, Steirer-, Rhein- und Mosel-Weine, Tafel- und Magen-Liqueurs, alle Sorten von Tarok-, Whist- und Piquet-Karten, feinste rein schmeckende Kaffee's und Speisen-Oele.

Zucker, Kaffee und Reis

bedeutend billiger.

3. 2413. (2)

Approbirter Brust-Syrup

gegen jeden veralteten Husten,

gegen Brustschmerzen, langjährige Heiserkeit, Halsbeschwerden, Verschleimung der Lungen, ein Mittel, welches noch nie, und zwar in zahlreichen Fällen, ohne das befriedigendste Resultat in Anwendung gebracht worden ist. Dieser Syrup wirkt gleich nach dem ersten Gebrauch auffallend wohlthätig, zümal bei Krampf- und Keuchhusten, befördert den Auswurf des zähen, stockenden Schleims, mildert sofort den Reiz im Kehlkopfe und beseitigt in kurzer Zeit jeden noch so heftigen, selbst den schlimmen Schwindsuchthusten und das Blutspeien.

Für Laibach habe ich Herrn C. J. Grill die alleinige Niederlage übergeben.

G. A. W. Mayer in Breslau.

Ich bezeuge hiermit der Wahrheit gemäß, daß der weiße Brust-Syrup aus der Fabrik des Herrn G. A. W. Mayer in Breslau mich von meinem heftigen Keuchhusten in kurzer Zeit gänzlich befreite. Ich kann denselben Jedermann aufs Beste empfehlen.

Königsberg, den 18. März 1860. Pauli, Glasermeister.

Ich bezeuge, daß der Mayer'sche weiße Brust-Syrup mich von meiner einjährigen Kehlkopf-Entzündung gänzlich befreit hat, daher ich denselben jedem an derart Krankheit Leidenden aufs Beste anempfehlen kann.

Laibach, den 1. Oktober 1862. Ottolar Klerer, Buchhandlung-Commis.

Der weiße Brust-Syrup aus der Fabrik des Herrn G. A. W. Mayer in Breslau hat mir und meiner Gattin bei Brustleiden und bei starkem Husten gute Dienste geleistet, und kann ich daher diesen Syrup allen Brustleidenden und solchen Personen, die öfters vom Husten heimgesucht werden, als ein sehr bewährtes Hausmittel hierdurch bestens empfehlen.

Samsowegen bei Wolmirstädt, den 12. März 1860. Müller, Pastor.

Seit vier Monaten litt ich an einem heftigen Keuchhusten und starker Heiserkeit und schon schien mein ganzer Körper dem Siechtum nahe zu sein. Nachdem ich nun zwei Viertelflaschen des von dem Kaufmann Herrn Dalchow hier selbst geführten Breslauer Brust-Syrups aus der Fabrik von G. A. W. Mayer zu meiner Heilung versuchte, bin ich zu meiner Bewunderung und großen Freude wieder ganz gesund geworden, welches ich hiermit der Wahrheit gemäß dankend anerkenne.

Charlottenburg bei Berlin, den 8. März 1860. Bertha Schmidt, Rentiere.

Preis für Oesterreich: Die 1/2 Fl. a 2 fl. 60 kr. Die 1/4 Fl. a 1 fl. 30 kr.

Zu auswärtigen Bestellungen ist die Emballage-Gebühr von 10 kr. pr. Flasche zuzusenden.

3. 2458. (2)

Das schönste und werthvollste Weihnachts- oder Neujahrs-geschenk,

welches Eltern ihren Kindern machen können,

ist eine gesicherte Zukunft, ein sorgenfreies Leben.

Ein solches Geschenk zu machen ist auch weniger Bemittelten möglich; die Hand dazu bietet die

„Azienda Assicuratrice“ in Triest,

die älteste Versicherungs-Anstalt im österr. Kaiserstaate; sie besitzt ein Gewährleistungsfond von 4 Millionen Gulden, außerdem einen noch höheren Prämie-Reservefond und bietet überdies durch ihre jährlichen Einnahmen und durch Solidität für ihre Geschäftsoperationen Garantie.

Bei dieser Gesellschaft kann, um nur einige Beispiele zu erwähnen, versichert werden:

1. Ein Kapital, zahlbar, wenn die Person, auf welche die Versicherung lautet, ein bestimmtes Alter erreicht hat, — auch mit der Bedingung, wenn die Person vor Ablauf der bestimmten Jahre sterben sollte, daß die eingezahlte Prämie zurück gezahlt wird.
2. Ein Kapital zu einer Aussteuer, zahlbar auch, wenn die versicherte Person vor Ablauf der bestimmten Frist stirbt und keine weitere Prämie-Zahlung stattfindet.
3. Ein Kapital zu einer Aussteuer, zahlbar auch, wenn der Vater der versicherten Person wann immer vor Ablauf der bestimmten Jahre stirbt und keine weiteren Prämien-Zahlungen zu leisten sind.
4. Eine Leibrente gegen Einzahlung einer jährlichen Prämie oder gegen eine einmalige Einlage.

Die k. k. priv. „Azienda Assicuratrice“ nimmt alle Arten von Versicherungen auf Todesfälle und Kapitalien an — und sind bei unterzeichnetem Haupt-Agenten sowohl Programme zu haben als auch alle gewünschten Informationen zu erlangen.

Die Tragweite der Lebens-, Aussteuer- und Renten-Versicherung ist noch immer nicht genug gekannt, ihr wohlthätiger Einfluß wird noch nicht genug gewürdigt, sonst würde man sich ihrer lebhafter bedienen und mit dem sicheren Rückhalt, den sie bieten den Wechselfällen des Lebens getrost entgegen sehen.

Josef Karinger,

Haupt-Agent.

3. 2457. (2)

Weihnachts- und Neujahrs-geschenke.

Das Beste in Galanterie-Gegenständen jeder Art ist in größter Auswahl ausgestellt und billigst zu haben bei

Josef Karinger,

(zum „Fürsten Milosch“) Laibach, Hauptplatz.